

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Gesang, B.Mus.
Hochschule:	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss gewährleisten, dass alle Lehrveranstaltungen/ Module einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring unterliegen, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. (§ 14 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (Qualitätsmanagement) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (118. Sitzung am 21./22.09.2023):

Auflage 1 (§ 14 StakV):

Im Gutachtervotum (Akkreditierungsbericht, Seite 21) steht: "Alle Module sind unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und Qualifikationsziele überzeugend aufgebaut, eine höhere Frequenz der Lehrveranstaltungsevaluation wird von den Studierenden aber gewünscht: Zwar attestieren die Studierenden dem Studiengang eine hohe mündliche und sehr gute Feedbackkultur mit den Lehrenden, wünschen sich zugleich aufgrund der kleinen Kohortengröße die Möglichkeit einer regelmäßigen anonymen Befragung, die in kürzeren Abständen erfolgt." Das Gutachtergremium empfiehlt demzufolge: "Die regelmäßige Evaluation (kumuliert) des Curriculums sollte in kürzeren Abständen implementiert werden, sowohl bei den Studiengangs- als auch den Lehrveranstaltungsevaluationen (Jahresrhythmus), um hier vor allem auch im Hinblick auf den Workload (v.a. Szene und Bewegung des Vier-Säulen-Konzepts) verlässliche Daten zu erhalten."

Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass in der Evaluationssatzung von Oktober 2022 steht: „Lehrveranstaltungen festangestellter Lehrender im Hauptfach oder einem inhaltlichen Studienschwerpunkt werden mindestens alle vier Jahre evaluiert.“ (vgl. Anhang 20221017_evaluationssatzung-1.pdf) Dies impliziert, dass die Lehrveranstaltungen von externen Lehrenden und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, nicht evaluiert würden. Gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 26, beträfe dies folgende Lehraufträge in beiden Studiengängen: Korrepetition, Liedgestaltung, Ensemble/ Einstudierung, Italienisch, Gesangspädagogik, Szenischen Unterricht, Szenische Projektleitung und Bewegung/ Tanz/ Fechten sowie fachübergreifende Kurse und Seminare in den Bereichen Musikwissenschaft, Theorie, Hörschulung, Instrumentalunterricht und Projektarbeit.

In der Begründung zu § 14 StakV heißt es: "Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen [...] Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind."

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Empfehlung der Gutachtergruppe aufgrund der Rückmeldung der Studierenden. Er erteilt eine Auflage gemäß § 14 StakV, da er die Vorgaben eines kontinuierlichen

Monitorings für den vorliegenden Studiengang aufgrund des Ausschlusses der nicht fest angestellten Lehrenden und der Nebenfächer als nicht erfüllt erachtet. Er würdigt, dass die Hochschule bereits eine Evaluationsatzung zum Oktober 2022 umgesetzt hat, erachtet es aber als notwendig, dass alle Lehrveranstaltungen/ Module einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring unterliegen, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. Die geänderten Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in der Evaluationsatzung) verbindlich festgelegt werden.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung am 05./06.12.2023):

Auflage 1 (§ 14 StakV):

Mit ihrer Stellungnahme vom 01.11.2023 hat die Hochschule noch einmal eine umfassende Darstellung der vielfältigen Verfahren der Qualitätssicherung eingereicht. Der Akkreditierungsrat bedankt sich dafür und sieht eine gute und gelebte Qualitätskultur an der Hochschule als gegeben.

Die Hochschule rekurriert in ihrer Stellungnahme, dass die im Sommer 2023 beschlossene "Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen" explizit die in Punkt 5b) genannte Evaluation von Lehrbeauftragten aufgreife: „Lehrbeauftragte lassen ihre Lehrveranstaltungen gemäß der Evaluationsatzung regelmäßig evaluieren.“ (siehe Anlage Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen, 5b)

Der Akkreditierungsrat nimmt dies zur Kenntnis, sieht diesen Verweis jedoch als fehlerbehaftet an, da in der Evaluationsatzung der HfMDK von Oktober 2022 unter § 7 Abs. 1 a Evaluationszyklen steht: "Lehrveranstaltungen *festangestellter* [H.d.V] Lehrender im Hauptfach oder einem inhaltlichen Studienschwerpunkt werden mindestens alle vier Jahre evaluiert." Die Evaluationsverfahren für nicht festangestellte Lehrende, d.h. Lehrbeauftragte, und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, sind in der Evaluationsatzung nicht weiter aufgeführt.

Der Akkreditierungsrat nimmt daher die Evaluierung von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen - im verpflichtenden Turnus - als implizit ausgenommen wahr. Folglich wäre eine Evaluation von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, nur auf freiwilliger Basis möglich. Eine nachhaltige, rechtliche Absicherung für einen verpflichtenden Evaluationsturnus ist damit, nach Ansicht des Akkreditierungsrates, nicht gegeben.

Die geänderten Prozesse, d.h. die Evaluation von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und festangestellter Lehrender sowie auch Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, müssen in geeigneter Form (bspw. in der Evaluationsatzung) verbindlich festgelegt werden.

Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage weiterhin als notwendig und lässt die Auflage bestehen.

